

Satzung der Sportgemeinschaft 1945 Dielheim e.V.

§1

Name, Sitz, Eintragung

Der am 2. Oktober 1945 zu Dielheim gegründete Verein „Sportgemeinschaft 1945“ hat seinen Sitz in Dielheim.

Seine Farben sind: Rot - Weiß

Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Mannheim eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“

Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den Deutschen Fußball Bund zu Übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsportes und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen Mitgliedern
- d) Auswärtigen Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind jedoch beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18.Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18.Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Recht und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18.Lebensjahres folgenden Monat.

Auswärtige Mitglieder sind solche, die nicht mehr am Sitz des Vereins wohnen und infolge der damit verbundenen örtlichen Trennung gehindert sind, am Vereinsgeschehen laufend teilzunehmen. Mitglieder, welche nach auswärts ziehen und die neue Anschrift dem Verein bekanntgeben, werden automatisch als auswärtige Mitglieder weitergeführt.

§ 4

Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Vereinsvorstand.

Über die Aufnahme entscheidet der Erweiterte Verwaltungsrat. Mit der Aushändigung der Mitgliedskarte gilt die Aufnahme in den Verein als vollzogen. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

§ 5

Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen und tritt mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres in Kraft. Die Beitragspflicht erlischt erst am Ende des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate auf Ende des Kalenderjahres.

Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Erweiterten Verwaltungsrat aus folgenden Gründen beschlossen werden:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) Bei grobem Verstoß gegen die Zwecke und die Interessen des Vereins, gegen die Anordnungen des Vereinsvorstandes, gegen die Vereinsdisziplin und gegen die Belange der Kameradschaft;
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Vor der Ausschließungsentscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Nach ordnungsgemäßer Austrittserklärung eines Mitgliedes ist eine nachträgliche Ausschließung nicht mehr zulässig. Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich im Besitz des Ausgeschlossenen befinden, sind sofort dem Verein zurückzugeben.

Dem Mitglied bleibt der sportliche Rechtsweg entsprechend §7 Ziff.11 der Spielordnung des Badischen Fußballverbandes und der ordentliche Rechtsweg offen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder (Ehrenmitglieder, aktive und passive sowie auswärtige Mitglieder) haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes an Versammlungen zugelassen.

Nach erfolgter Aufnahme hat jedes Mitglied einen Beitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren für aktive Mitglieder, nicht geleistete Arbeitsstunden und ähnliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden durch Einzugsverfahren abgebucht oder durch die Mitglieder auf eines der Konten des Vereins überwiesen.

Die Beitragspflicht eines aktiven Mitgliedes ruht auf sein Ersuchen, während der Zeit vorübergehender Abwesenheit vom Verein (längerer Krankenhausaufenthalt, auswärtiger Arbeitsplatz).

Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung (Anhang 1).

Für Strafen und Kosten, die ein Mitglied durch eigenes Verschulden dem Verein verursacht, kann es von diesem im Rückgriffrecht persönlich herangezogen werden.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören.

Für Angehörige von Betriebs – oder Firmensportgemeinschaften gelten die von dem Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 7

Einkünfte aus Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- c) Freiwilligen Spenden;
- d) Sonstigen Einnahmen

Es besteht Beitragspflicht. Vorschläge über die Höhe der jeweiligen Beiträge, eventueller Aufnahmegebühren und Sonderumlagen macht der Verwaltungsrat. Sie müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben;
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

Der engere Verwaltungsrat kann über Kreditaufnahmen selbstständig entscheiden, sofern sie innerhalb von 12 Monaten getilgt werden können.

Die Jugendabteilung kann jedoch in Bezug auf Beitragshöhe und Beitragserhebung andere Regelungen treffen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Werden durch die Abteilungen selbständig Kassen aus den genannten Einkünften für die Verwaltung, den Spiel- und Trainingsbetrieb sowie für die Zahlung von Aufwandentschädigungen geführt, darf der Hauptverein nur dann Gelder aus diesen Kassen der eigenen Verwendung zuführen, wenn

- a) die jeweiligen Abteilungsleiter dieser Entnahme ausdrücklich zustimmen
- b) die Mitgliederversammlung der Entnahme zustimmt, wenn die jeweilige Abteilung zum Zeitpunkt der Entnahme keinen Abteilungsleiter stellen kann

§ 8

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) der Vorstand (§11)
- c) der Verwaltungsrat (§ 12).

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss alle 2 Jahre, spätestens zum Ablauf der Wahlperiode für den gewählten Vorstand (§ 13) einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

Der Termin der Versammlung muss mindestens 7 Tage vorher im Gemeindemitteilungsblatt bekannt gegeben werden. Zudem muss jedes Mitglied per Post 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens vor der Versammlung in den Händen von einem der 4 gleichberechtigten Vorstände sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) die Berichte aller Abteilungen
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Die Entlastung des Verwaltungsrates und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl könne nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Das Einverständnis kann auch mündlich gegenüber einem der 4 gleichberechtigten Vorstände abgegeben werden. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem die 4 gleichberechtigten Vorstände gewählt sind, übernimmt einer von ihnen den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann die Abstimmung durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel.

In dringenden Fällen kann durch Beschluss der Vorstände oder auf Verlangen von mindestens 1/5 aller ordentlichen Mitglieder der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Beantragung hat schriftlich unter Angabe des Grundes zu erfolgen. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder 3 Tage vorher schriftlich einzuladen.

§ 11

Vorstand

Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorstand. Er wird gebildet aus:

1. dem Vorstand für Wirtschaft und Verwaltung
2. dem Vorstand des sportlichen Bereichs
3. dem Vorstand für Planung und Infrastruktur
4. dem Vorstand für Feste und Jubiläen

Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Die Vorstände vertreten sich gegenseitig.

§ 12

Verwaltungsrat

Die Verwaltung des Vereins liegt in den Händen des Verwaltungsrates, der je nach Vorschrift der Satzung als engerer oder erweiterter Verwaltungsrat tätig wird.

Dem *Engen Verwaltungsrat* gehören an:

1. der Vorstand für Wirtschaft und Verwaltung
2. der Vorstand des sportlichen Bereichs
3. der Vorstand für Planung und Infrastruktur
4. der Vorstand für Feste und Jubiläen
5. der Schriftführer und Pressewart
6. der Hauptkassierer
7. der Jugendleiter der Abteilung Fußball.

Dem *Erweiterten Verwaltungsrat* gehören an:

1. die Mitglieder des engeren Verwaltungsrates
2. die Beisitzer der Ausschüsse nach § 15 der Satzung
3. die Leiter und deren Stellvertreter der Abteilungen nach § 16 der Satzung.

§ 13

Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) auf die Dauer von jeweils 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann jederzeit durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates (Ausnahme: Jugendleiter sowie die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter nach § 16 der Satzung) sind von der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Beisitzer der Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13a

Ergänzungsklausel

Wenn bei der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) keiner der Vorstände mangels Bewerber neu gewählt werden kann, bleibt der alte Vorstand bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.

Sollte durch den Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes eine vakante Position entstehen, so erhält der noch bestehende Vorstand (mindestens 2 Vorstände gem. § 11) die gemeinsame Befugnis, diese Position bis zur nächsten Neuwahl mit Zustimmung des Erweiterten Verwaltungsrates kommissarisch zu besetzen.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates

Aufgabenverteilung:

1. Dem engeren Verwaltungsrat obliegt die allgemeine Geschäftsführung.
2. Der erweiterte Verwaltungsrat entscheidet über die Wirtschaftsführung und ist zuständig für die Beschlüsse nach §§ 7, 8 und 20 dieser Satzung.
3. Der Vorstand beruft nach eigenem Ermessen den engeren Verwaltungsrat oder den erweiterten Verwaltungsrat ein.
4. Sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte seiner Gesamtmitglieder anwesend ist.

Der engere Verwaltungsrat kann eine interne Geschäftsordnung aufstellen.

Dem Schriftführer und Pressewart obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung von mindestens einem der 4 gleichberechtigten Vorständen leisten.

§ 15

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung wie auch der Erweiterte Verwaltungsrat können für die anfallenden Aufgaben der Vereinsverwaltung Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse können beratende Funktion im Erweiterten Verwaltungsrat wahrnehmen und sind in den Ausschüssen stimmberechtigt.

Insbesondere kommen in Frage:

1. Spelausschuss
 - a. Besteht aus Vorstand des sportlichen Bereichs sowie mind. 4 Beisitzern
2. Fest- und Kulturausschuss
 - a. Besteht aus dem Vorstand für Feste und Jubiläen, mind. 1 Beisitzer, jeweils 1 Mitglied aus den bestehenden Abteilungen sowie den Spielführern der am Spielbetrieb teilnehmenden Seniorenmannschaften oder deren Vertreter
3. Wirtschafts- und Verwaltungsausschuss
 - a. Besteht aus Vorstand für Wirtschaft und Verwaltung sowie mind. 2 Beisitzern
4. Finanzausschuss
 - a. Besteht aus engerem Verwaltungsrat; trifft sich mind. 1x im Jahr zur Erstellung des Haushaltsplans
5. Ausschuss für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - a. Besteht aus dem Schriftführer sowie mind. 2 Beisitzern

Die Themengebiete und Verantwortlichkeiten der jeweiligen Ausschüsse werden in einer vom Engen Verwaltungsrat festgelegten Geschäftsordnung bestimmt.

§ 16

Abteilungen

Neben der Hauptsportart „Fußball“ und den bereits bestehenden Abteilungen können weitere Abteilungen durch einen Beschluss des Erweiterten Verwaltungsrates gegründet werden.

Die betreffenden Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und Mitarbeitern, denen fest Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen erstellen.

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zu dem Vereinsbeitrag Sonderbeiträge (z. B. Aufnahme- oder Abteilungsbeiträge) zu erheben, die sie in Übereinstimmung mit § 2 dieser Satzung zu verwenden haben. Dieser Abteilungsbeschluss ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Jede Abteilung, deren Sportart einem übergeordneten Fachverband außerhalb des Badischen Fußballverbandes zugeordnet ist, ist verpflichtet, einen gewählten Vertreter in den Verwaltungsrat zu entsenden.

§ 17

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt.

Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.

In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Verwaltungsrat genehmigten Aufgaben.

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 18

Wahlausschuss

Für die Durchführung der Neuwahlen und die Entlastung des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss gewählt werden. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen der Vorstände vorzubereiten und durchzuführen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis bekanntzugeben.

§18a

Ehrung von Vereinsmitgliedern

Die Vorstandschaft kann mit Stimmenmehrheit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, des Weiteren können verdiente Mitglieder mit der Vereinsehrennadel in Bronze, Silber und Gold ausgezeichnet werden.

Die Generalversammlung kann verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§18b

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 und 26a des Einkommenssteuergesetzes ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Vorstandsmitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Unabhängig von dieser Regelung könne die Organe des Vereins eine angemessene, durch die Mitgliederversammlung bestätigte, Vergütung erhalten.

§ 19

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Fußballverband e.V. gewährleistet.

§ 20

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dielheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn er weniger als drei Mitglieder zählt.

§ 21

Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Satzung treten nach Genehmigung durch den Badischen Fußballverband e.V., bei eingetragenen Vereinen auch durch das zuständige Registergericht, sowie des zuständigen Finanzamtes in Heidelberg und durch den Versammlungsbeschluss vom 22.Juni 1968 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Satzung vom 14.Mai 1952 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Dielheim, 24. November 2017

Anhang 1 zur Satzung der Sportgemeinschaft Dielheim 1945 e.V.

Beitragsordnung (gültig ab 01.01.2018)

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.

Auf die Ausführungen in den § 3 - 6 der Satzung über Mitgliedschaft und Beiträge wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

1. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge wurden zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 24. November 2017 wie folgt beschlossen:

Bezeichnung	Zusatz	Alter Beitrag in €	Neuer Beitrag in €
Aktive Mitglieder	Damen	48	60
	Herren	60	75
Passive Mitglieder		40	50
Jugendliche Mitglieder		48	60
Auswärtige Mitglieder		40	50
Ehrenmitglieder		Beitragsfrei	Beitragsfrei

Die Jahresbeiträge werden im Februar eines jeden Jahres eingezogen.

Bei Eintritt nach diesem Zeitpunkt werden die Beiträge sofort fällig. Laut Satzung ist dies nur per Bankeinzugsverfahren oder durch Überweisung möglich.

2. Sonstige Gebühren

Anfallende Gebühren, die bei aktiven Mitgliedern erstmalig für die Erstellung eines Spielerpasses etc. anfallen, sind vom Mitglied gem. der gültigen Gebührenordnung des Badischen Fußballverbandes selbst zu tragen.

Bei Barzahlern sowie bei kostenpflichtigen Rückbuchungen (falschen Kontodaten, fehlender Kontendeckung etc.) wird neben der evtl. angefallenen Bankgebühr eine Bearbeitungspauschale von 5 € erhoben.

3. Arbeitsstunden

Alle Mitglieder gem. § 3 der aktuell gültigen Satzung haben während des Beitragsjahres (= Kalenderjahr) 5 Arbeitsstunden zu leisten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder, die das Alter von 65 Jahren erreicht haben
- Mitglieder, die eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein begleiten

In der Beitragsgruppen „Jugendliche Mitglieder“, die in § 3(5) der Satzung näher beschrieben sind, können die Arbeitsstunden durch Eltern und sonstige Familienangehörige abgeleistet werden.

Die Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsstunden beträgt für alle dienstpflchtigen Mitglieder insgesamt € 50.-- bzw. € 10.-- pro nicht geleisteter Arbeitsstunde.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden in Rechnung gestellt und mit dem Beitrag des Folgejahres eingezogen. Sollte bis zum Einzug des Beitrages die Mitgliedschaft gekündigt worden sein, werden lediglich die in Rechnung gestellten Arbeitsstunden eingezogen.

Arbeitsstunden können für folgende Dienste abgearbeitet werden:

- Helferdienste bei Veranstaltungen des Vereins
- Offizielle Aktionstage auf dem Sportgelände des Vereins
- In Funktion des Platzkassierers bei Heimspielen des Vereins auf dem Sportgelände
- Sonstige Aktivitäten, bei denen durch den Verein ausdrücklich die Möglichkeit des Abbaus von Arbeitsstunden genannt wird